

# Jugendordnung (JO) des TSV Immenrode e.V.

Nach § 4 Absatz 3 der Vereinssatzung hat die Vereinsjugend die nachfolgende Jugendordnung beschlossen<sup>1</sup>, die der Vorstand des TSV Immenrode (TSV) gemäß § 24 Absatz 2 Vereinssatzung bestätigt hat<sup>2</sup>:

## § 1 Jugend

- (1) Die Jugend besteht aus den Kindern und Jugendlichen des TSV.
- (2) Die Jugend des TSV gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

## § 2 Zweck und Ziel

- (1) Die Jugend tritt ein für jugendorientierten und gesunden Sport sowie verantwortungsbewussten Umgang miteinander.
- (2) Sie will zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement der Jugend anregen und durch Begegnungen Verständigung wecken.
- (3) Die Jugend bietet jungen Menschen ein Forum, eigene Interessen selbst zu vertreten.
- (4) Die Jugend koordiniert und unterstützt die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit sowie die außerschulische Jugendbildung.

## § 3 Grundsätze

- (1) Für die Jugend ist die Satzung des TSV verbindlich.
- (2) Ideelle Basis des Handelns ist das Leitbild des TSV.

## § 4 Organe

Organe der Jugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) das Leitungsteam

## § 5 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) Jugendlichen von 13 bis 21 Jahren
  - b) Leitungsteam
  - c) Vorsitzender/Vorsitzende und Vorstände des TSV mit beratender Stimme.
- (2) Die Jugendversammlung hat die Aufgaben:
  - a) über grundsätzliche Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen
  - b) die Aufgabenschwerpunkte für das Leitungsteam festzulegen
  - c) über Änderungen der Jugendordnung und Anträge zu beraten und zu beschließen
  - d) das Leitungsteam für zwei Jahre zu wählen
- (4) Die Jugendversammlung tritt alle zwei Jahre vor der Jahreshauptversammlung des TSV zusammen.
- (5) Auf Beschluss des Leitungsteams ist eine außerordentliche Jugendversammlung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des TSV einzuberufen.
- (6) Der Sprecher des Leitungsteams lädt durch persönliches Einladungsschreiben mit Tagesordnung zwei Wochen vor dem Tagungstermin zur ordentlichen Jugendversammlung ein.
- (7) Dem Sprecher des Leitungsteams obliegt die Leitung der Jugendversammlung.
- (8) Die ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Jugendlichen beschlussfähig.
- (9) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.

<sup>1</sup> Beschluss der Jugendversammlung vom 12.11.2005

<sup>2</sup> Bestätigung des Vorstandes durch Beschluss vom 17.01.2006

## § 6 Leitungsteam

- (1) Das Leitungsteam der Jugend besteht aus drei Personen, die unter sich einen gleichberechtigten Sprecher wählen (Jugendleiter gem. § 24 Absatz 3 Vereinssatzung).
- (2) Die Amtszeit des Leitungsteams endet - auch nach Ablauf der Amtsperiode – erst mit der Neuwahl durch die Jugendversammlung. Scheidet ein Mitglied des Leitungsteams vorzeitig aus, so beruft das Leitungsteam kommissarisch einen/eine Nachfolger/in, der/die vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden des TSV bestätigt werden muss.
- (3) Das Leitungsteam hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a) Initiativrecht und Mitbestimmung bei sportlichen Angeboten für Kinder und Jugendliche
  - b) Initiativrecht und Mitbestimmung bei Einrichtungen für die Jugend
  - c) Individuelle Unterstützung von sozial schlecht gestellten Kindern und Jugendlichen, sofern andere Sozialleistungen nicht erwirkt werden können.
  - d) Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen im Vorstand
  - e) Motivation und Aktivierung von Jugendlichen für Jugendleiter- und Sportübungsleiterausbildung
  - f) Motivation von jugendlichen Nachwuchskräften für die Vereinsarbeit
  - g) Organisation von Jugendveranstaltungen (Feste, Freizeiten usw.)
  - h) Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit der Vereinsjugend (Zeitungsberichte, Internetpräsentation usw.)
  - i) Über die Verwendung der im Haushalt des TSV für das folgende Geschäftsjahr bereitgestellten Mittel zu beschließen
- (4) Das Leitungsteam tritt bei Bedarf zu den Terminen der Vorstandssitzungen des TSV - mindestens jedoch einmal jährlich - zusammen.
- (5) Der Sprecher des Leitungsteams lädt schriftlich mit Tagesordnung ein.
- (6) Das Leitungsteam beschließt einstimmig.

Immenrode, 17. Januar 2006

*Miriam Brill*  
*Daniel Brembor*  
*D. Schenk*

Leitungsteam  
David Schenk, Miriam Brill,  
Daniel Brembor



*Peter Faeseler*

Vorsitzender Peter Faeseler  
Vorstand Allgemeine Betriebe  
Wolfgang Rennwanz

*W. Rennwanz*